



Merkblatt

„Nachbarrecht und Abstandsvorschriften“

Konflikte unter Nachbarn gibt es heutzutage leider zuhauf: Mal stört der Trompete spielende Nachbarssohn, mal ragen fremde Äste in den Garten, mal übertreibt der Grillfreund von nebenan. Um ein friedliches Zusammenleben oder wenigstens Nebeneinanderleben zu garantieren, hat der Gesetzgeber in verschiedenen Erlassen nachbarrechtliche Vorschriften gemacht:

1.1 Abstandsvorschriften für Einfriedungen, Stützmauern und Böschungen gegenüber privatem Grundeigentum im öffentlichen Recht

Gegenüber privatem Grundeigentum gelten nachfolgende öffentlich-rechtliche Vorschriften: Verordnung zum Baugesetz des Kantons Aargau vom 25.05.2011 (Anhang 3, Allgemeine Bauverordnung (ABauV)):

§ 19 ABauV

- ¹ Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, dürfen Einfriedigungen und Stützmauern
 - a) nicht höher sein als 1,80 m ab niedriger gelegenen Terrain, und
 - b) an die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze, gesetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm.
- ² Wo es die Geländeverhältnisse erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie müssen um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze zurückversetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone vergrößert sich der Mindestabstand in dem Umfang, als die Mauer höher ist als 2.40 m.
- ³ Böschungen sind standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2:3 (Höhe:Breite) muss der Böschungsfuss beziehungsweise die Böschungsoberkante einen Grenzabstand von 60 cm aufweisen.

1.2 Abstandsvorschriften für Bäume und Sträucher gegenüber privatem Grundeigentum im Privatrecht

Gegenüber privatem Grundeigentum gelten folgende privatrechtlichen Vorschriften: Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27.06.2017 (EG ZGB):

§ 72 Grenzabstände von Grünhecken

¹ Gegenüber Grundstücken in der Bauzone haben Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Stockmitte aufzuweisen und dürfen nicht höher als 1,8 m sein. Bei einem Grenzabstand über 1,8 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Grünhecken müssen so unterhalten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.

² Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Heckenrand einhalten.

§ 73 Grenzabstände von anderen Pflanzen

¹ Gemessen ab Stockmitte gelten folgende Grenzabstände:

- a) 1 m für Pflanzen mit einer Höhe über 1,8 m bis zu 3 m,
- b) 2 m für Pflanzen mit einer Höhe über 3 m bis zu 7 m,
- c) die halbe Pflanzenhöhe für Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis zu 12 m,
- d) 6 m für Nuss-, Kastanien- und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m.

² In Abweichung zu Absatz 1 gilt ein Grenzabstand von

- a) 0,5 m für Reben mit einer Höhe über 1,8 m,
- b) 3 m für Obstbäume mit einer Höhe über 7 m.

³ Gegenüber Waldboden beträgt der Grenzabstand für alle Pflanzen 0,5 m.

⁴ Gegenüber Rebland erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Grenzabstände für alle Pflanzen um je 2 m.

⁵ In Ergänzung zu den Absätzen 1 und 2 sind gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone sämtliche Pflanzen auf einen Abstand von 0,6 m von der Grenze zurückzuschneiden, soweit dies für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich ist.

§ 74 Grenzabstände von Hecken und Feldgehölzen innerhalb der Landwirtschaftszone

¹ Gegenüber Grundstücken innerhalb der Landwirtschaftszone müssen Hecken und Feldgehölze einen Grenzabstand von 3 m ab Hecken- beziehungsweise Gehölzrand einhalten.

§ 75 Rückschneidepflicht

¹ Das Zurückschneiden von Pflanzen auf die zulässigen Masse kann jederzeit verlangt werden. Bei der Durchsetzung sind die Vegetationszeiten wenn möglich zu berücksichtigen.

§ 76 Nachbarliches Zutrittsrecht

¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist nach Vorankündigung berechtigt, Nachbargrundstücke zu betreten oder vorübergehend zu benutzen, wenn dies erforderlich ist, um auf dem eigenen Grundstück Pflanzungen, Bauten oder Anlagen zu erstellen, zu unterhalten oder zu beseitigen.

² Für daraus entstehenden Schaden hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer Ersatz zu leisten.

2. Abstandsvorschriften gegenüber Strassen und Wegen im öffentlichen Recht

Es gelten die Pflanz- und Bauabstandsvorschriften von § 111 des Kantonalen Baugesetzes (BauG). Sie lauten:

- 1 Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen:
 - a) für Bauten und Anlagen gegenüber Kantonsstrassen 6 m, gegenüber Gemeindestrassen 4 m;
 - b) ...(aufgehoben)
 - c) für Einfriedigungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1 m, gegenüber Gemeindestrassen 60 cm;
 - d) für Einfriedigungen von mehr als 80 cm bis zu 1,80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm;
- ^{1bis} Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeingebrauch.
- 2 Durch Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne sowie Sichtzonen können die Abstände erhöht oder, namentlich zum Schutz von Ortsbildern, herabgesetzt oder aufgehoben werden.
- 3 Die Strasseneigentümer haben auf Verlangen der Grundeigentümer den Unterhalt von Landstreifen zwischen Einfriedigung und Strassengrenzen zu übernehmen.
- 4 Die für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen vorgeschriebenen Abstände ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedigungen wird aufgehoben, wo neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen.

Weitere Informationen

Empfehlenswert ist der Ratgeber des Beobachters zum Nachbarrecht (s. www.beobachter.ch). Dieser Ratgeber erklärt alle rechtlichen Grundlagen, wenn es um Lärm- und Geruchsbelästigungen, störende Pflanzen oder Schäden durch andere Bauten geht. Neben dem Rechtlichen enthält das Buch viele Tipps für einen souveränen Umgang mit den lieben Nachbarn – ein unerlässliches Standardwerk für Hausbesitzer, Stockwerkeigentümer und Mieter.

Bei Fragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung, Tel. 062 867 40 40, gerne zur Verfügung.

Zeihen, im Januar 2022

DER GEMEINDERAT